

## Zulassung von individuell importierten Fahrzeugen

### 1. Allgemeines

Bevor Sie ein Fahrzeug im Ausland kaufen und importieren, ist es wichtig, sich zu vergewissern, dass es den Schweizer Vorschriften entspricht. Es werden nur Fahrzeuge von Personen oder Firmen geprüft, welche ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung im Kanton Freiburg haben. Die Fahrzeuge müssen auf den Namen, welcher auf der Zollquittung aufgeführt ist, zugelassen werden.

Bevor Sie einen Prüftermin vereinbaren können, muss das Fahrzeug bei den Zollbehörden **verzollt** werden.

Der Prüftermin wird vergeben, sobald ein vollständiges Dossier vorliegt. Die unten aufgelisteten notwendigen Dokumente sind per Post, E-Mail ([expertise@ocn.ch](mailto:expertise@ocn.ch)) oder an einem unserer Schalter (Freiburg, Bulle, Domdidier) einzureichen.

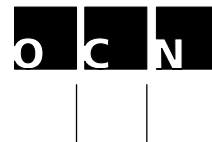
Bitte fügen Sie alle Ihre Kontaktdaten, sowie eine Telefonnummer unter der Sie leicht erreichbar sind, bei. Die Fahrzeugprüfung von individuell importierten Fahrzeugen dauert etwa eine Stunde. Das Fahrzeug muss leer und sauber sein, sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### 2. Liste der erforderlichen Dokumente

- Den vom Zoll abgestempelten Prüfungsbericht (Formulare **13.20A**).
- Die **Veranlagungsverfügung Zoll** und die **Veranlagungsverfügung MWST** oder eines dieser formulare:
  - **18.44:** Antrag / Zollanmeldung für Übersiedlungsgut (Umzugsgut)
  - **18.45:** Antrag / Zollanmeldung für Ausstattungsgut
  - **18.46:** Antrag / Zollanmeldung für Erbschaftsgut.
- Für die im Ausland bereits immatrikulierten Fahrzeuge: den oder die **Fahrzeugausweise**. (Certificat d'immatriculation / Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief / Carta di Circolazione, Folio Complementare)
- Falls vorhanden, die EG Übereinstimmungserklärung (**COC**).
- Für Fahrzeuge die der Abgaswartungspflicht unterstellt sind: das **Abgaswartungsdokument**. Dieses kann von der Schweizer Markenvertretung oder von auto-schweiz ausgestellt werden.

Ausnahmen :

- Fahrzeuge die vor dem 1. Januar 1976 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden
- Leichte Motorwagen (z.B. Personen- und Lieferwagen) mit:
  - Benzin- oder Gasmotoren, wenn sie mindestens den Abgasvorschriften Euro 3 entsprechen;
  - Dieselmotoren, wenn sie mindestens den Abgasvorschriften Euro 4 entsprechen;
- Schwere Motorwagen die mindestens die Abgasvorschriften Euro 4 erfüllen und nach dem 30. September 2006 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden.
- Fahrzeuge von Haltern, die diplomatische oder konsularische Vorrechte geniessen.
- Einen **Haftpflichtversicherungsnachweis**, ausgestellt von einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft und auf den Namen des Importeurs lautend.



### 3. Vorschriften bezüglich der CO2 Emissionen

Neue Personenwagen, Lieferwagen sowie leichte Sattelschlepper sind dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterstellt. Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn dieses noch nie im Ausland immatrikuliert worden ist. Ein Fahrzeug, das mehr als 12 Monate vor der Einfuhr in die Schweiz im Ausland zugelassen wurde, ist jedoch von dieser Sanktion befreit. Auch ausgenommen ist das Fahrzeug, welches vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen wurden und einen Kilometerstand von über 5'000 km haben.

Falls es sich um ein neues Fahrzeug handelt, müssen Sie um den Prozess zu starten, beim Bundesamt für Strassen ASTRA nach erfolgter Anmeldung zur Zollveranlagung die notwendigen Importdaten im [Portal](#) eingeben.

Sobald eine mögliche Sanktion verrechnet wurde, kann die Vereinbarung eines Prüftermins in Betracht gezogen werden.

### 4. Nützliche Links und rechtliche Grundlagen

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Einfuhr in die Schweiz:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/strassen--und-wasserfahrzeuge/einfuhr-in-die-schweiz.html>

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/strassen--und-wasserfahrzeuge/einfuhr-in-die-schweiz/auto--personenwagen-.html>

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zollstellen:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/die-ezv/organisation/grenzuebergaenge--zollstellen--oeffnungszeiten.html>

- Auto-schweiz, Abgaswartungsdokument:

Auto-schweiz, Wölflistrasse 5, 3006 Bern, +41 31 306 65 65, <https://www.auto.swiss/>

- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Weisungen über die Befreiung von der Typengenehmigung:

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/homologation/direkt--und-parallelimport.html>

- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Verrechnung der CO<sub>2</sub> Sanktion:

Bundesamt für Strassen, Bereich Fahrzeugsicherheit und Aufsicht, 3003 Bern, +41 58 463 42 46, [co2-auto@bfe.admin.ch](mailto:co2-auto@bfe.admin.ch)

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/homologation/fahrzeugimport.html>

AMT FÜR STRASSENVERKEHR  
UND SCHIFFFAHRT  
Sektor Fahrzeugprüfungen